

Windenergie

Das LEP-Ziel 5.1.3 verpflichtet die Regionalen Planungsverbände in Verbindung mit dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 bis zum Jahr 2024 zur Sicherung der planerischen Voraussetzungen, um eine Leistung von 4.400 GWh/a aus der Nutzung der Windenergie erzeugen zu können.

Bis zum 1. Februar 2023 war es für die Bundesländer möglich, eine abschließende räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie vorzunehmen. Mit der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergie gemäß § 2 Abs. 1 SächsLPIG in den Regionalplänen konnte dabei in Sachsen zugleich die Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden.

Das Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Ostergebirge 2020 wurde 2023 vom Sächsischen OVG für unwirksam erklärt. Damit enthält der Plan keine rechtswirksamen Ausweisungen zur Nutzung der Windenergie. Mit einem weiteren Urteil des OVG wurden 2023 auch die Kapitel 4 Freiraum und 5.2 Wasserversorgung für unwirksam erklärt. Somit stehen der Errichtung von Windenergieanlagen in der Planungsregion derzeit keine Ziele der Raumordnung entgegen. Für die Errichtung von Windkraftanlagen im Geltungsbereich dieses Planes gilt der Mindestabstand des § 84 SächsBO. Im 2021 in Kraft getretenen Regionalplan Leipzig-West-sachsen werden im Kapi-

Plansätze des LEP 2013

Z 5.1.1 ▶ Nutzung der erneuerbaren Energien, der einheimischen Braunkohle, Optimierung der Energieinfrastruktur

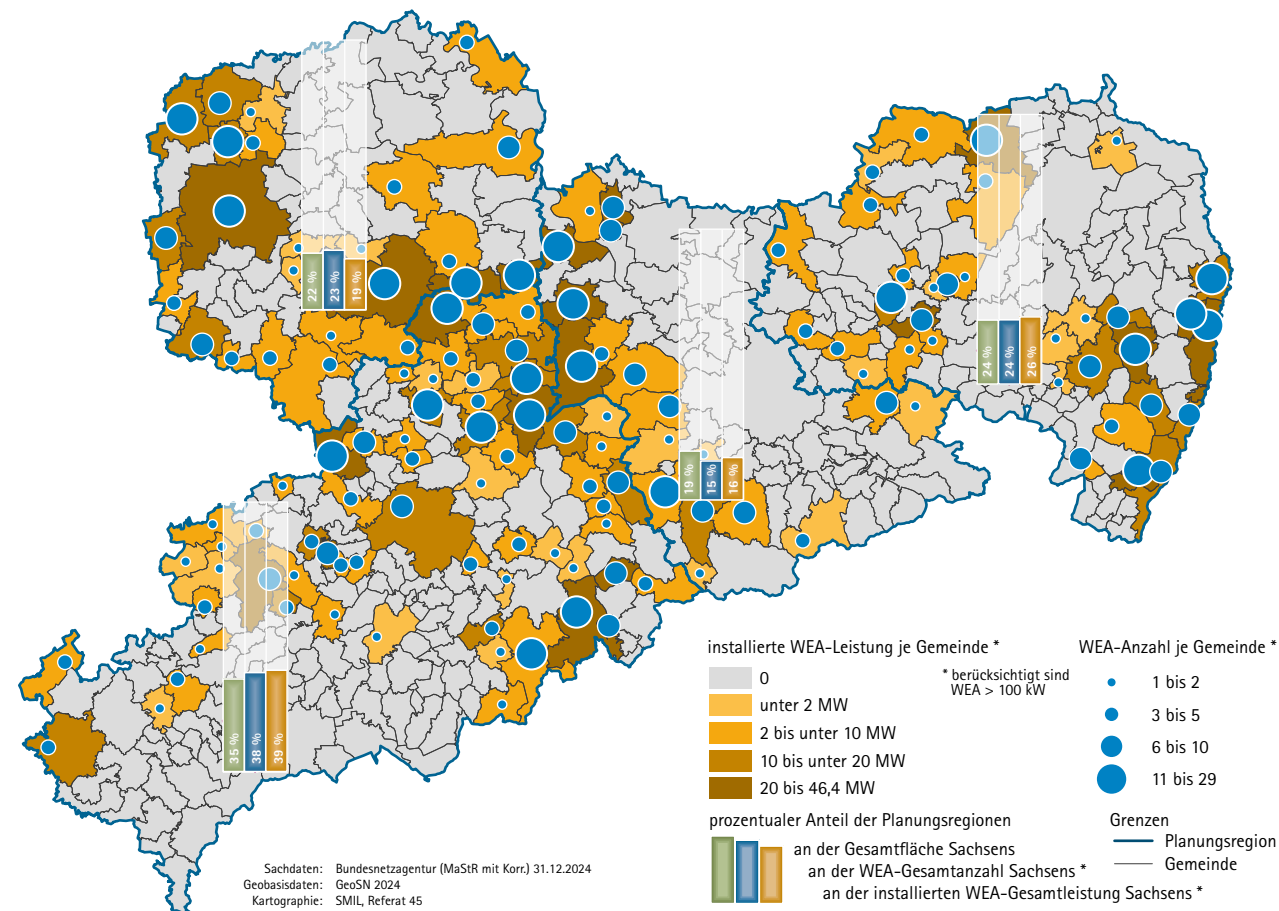
Z 5.1.3 ▶ Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie in Regionalplänen

Z 5.1.4 ▶ Abweichung vom regionalen Mindestenergieertrag bei Gewährleistung des landesweiten Ausbauziels Windenergie

G 5.1.5 ▶ Ausweiskriterien für Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie

G 5.1.6 ▶ Rückbau von Altanlagen und Repowering

Abb. 3.4.1-1: Windenergieanlagen (WEA) in Sachsen



tel 5.1.2 Windenergienutzung sowie in der Karte „Raumnutzung“ Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt. Mit Ziel 5.1.2.4 wird eine Festlegung zur Rotor-in-Regelung getroffen. Weitere Ziele enthalten Höhenbeschränkungen für ausgewählte Gebiete.

Im 2023 in Kraft getretenen Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien sind die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie in der Raumnutzungskarte zeichnerisch festgelegt. Kapitel 6.4 Energieversorgung und erneuerbare Energien enthält Festlegungen zu Höhenbeschränkungen für ausgewählte Gebiete sowie die Bedingung des Rückbaus von Anlagen an anderer Stelle, bevor bestimmte Vorrang- und Eignungsgebiete in Anspruch genommen werden dürfen.

Der Planungsverband Region Chemnitz hat seine Planung zur Steuerung der Nutzung der Windenergie im Dezember 2019 ausgesetzt und von der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes „abgekoppelt“. Derzeit gelten in der Planungsregion bezüglich Festlegungen zur Nutzung der Windenergie die Zweite Teilfortschreibung Windenergienutzung Chemnitz-Erzgebirge 2005 sowie das Kapitel 11.3 Energetische Windnutzung des Regionalplanes Westsachsen 2008 für den Bereich des ehemaligen Landkreises Döbeln (jetzt Teil des Landkreises Mittelsachsen) fort. Im Bereich der ehemaligen Planungsregion Südwestsachsen wurde das Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes 2011 mit Normenkontrollurteil des OVG 2012 für unwirksam erklärt. Auch für diesen Bereich gilt daher der Mindestabstand des § 84 SächsBO.

Mit dem sogenannten Wind-an-Land-Gesetz und dem darin enthaltenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurde 2023 erstmals ein Ziel für die auszuweisende Fläche für Windenergie an Land verankert. In der Summe muss bis Ende des Jahres 2032 ein Anteil von mindestens zwei Prozent der Bundesfläche ausgewiesen werden. Ein Verteilungsschlüssel gibt für die Länder individuelle, verbindliche Zielwerte bis Ende 2032 (für Sachsen 2 %) vor und legt bis Ende 2027 zu erreichende Zwischenziele (für Sachsen 1,3 %) fest. Die Umsetzung wurde mit gleichen Flächenanteilen als Pflichtaufgabe den Regionalen Planungsverbänden übertragen (zum Stand der Planungsverfahren vgl. Kennblätter 122 bis 125).

Gemäß der Länderberichte Sachsens im Rahmen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses für Erneuerbare Energien wurden im Berichtszeitraum 2020 bis 2024 in Sachsen insgesamt 54 Windenergieanlagen neu errichtet. Im gleichen Zeitraum gingen 52 alte Anlagen vom Netz. Die installierte Leistung stieg durch Neubau und Repowering um ca. 100 MW auf 1.377,3 MW aus 927 Anlagen (einschließlich Kleinanlagen) Ende 2024. Den Genehmigungsbehörden liegen zahlreiche Anträge auf Errichtung neuer sowie auf Repowering bestehender Anlagen vor. ■ SMIL/SMWA

Abb. 3.4.1-2: Anzahl und Leistung des Windenergieanlagenbestandes am 31.12.2024 nach Jahr der Inbetriebnahme (ohne Kleinanlagen < 100 kW)

